

**Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes
prüfen**

Antrag Nr. 14-20 / A 01286 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Richard Quaas, Herrn Stadtrat Michael Kuffer, Herrn Stadtrat Max Straßer, Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich
vom 04.08.2015

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 /V 06227

Anlage:

1 Anlage

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.06.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Rückblick	2
3. Rechtslage	3
4. Städtevergleich	4
5. Aktuelle Problemlagen und -örtlichkeiten	6
6. Akteure und deren begrenzte Zuständigkeiten im öffentlichen Raum	10
7. Sicherheitslücken im öffentlichen Raum	10
7.1 Sicherheitslücken im „Nachtleben“ (Gaststätten und Kneipen)	11
7.2 Sicherheitslücken im öffentlichen Raum (Ordnungsstörungen)	13
8. Weiteres Vorgehen	14
8.1 Lösungsweg 1	14
8.2 Lösungsweg 2	15
8.3 Lösungsweg 3	16
9. Vorschlag: KVR-Außendienst für Brennpunkte	17
10. Personalschätzung	19
11. Weitere Verfahrensschritte	20
12. Abstimmungen	20
13. Sonstiges	21
II. Antrag des Referenten	22
III. Beschluss	22

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die CSU-Stadtratsmitglieder Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtrat Richard Quaas, Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Max Straßer und Stadtrat Dr. Alexander Dietrich haben am 04.08.2015 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 01286 (Anlage 1) gestellt.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 01286 wie folgt Stellung:

2. Rückblick

Der kommunale Ordnungsdienst war in den letzten Jahren immer wieder Thema im Stadtrat und Forderung von Bürgern sowie politischen Gremien.

Die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes hat der Stadtrat bereits 2001 und 2004 behandelt und beide Male abgelehnt. Im Vorfeld für den Beschluss 2001 fand eine Städteumfrage und ein Stadtratshearing mit Vertretern aus Frankfurt am Main, Düsseldorf und Stuttgart statt.

Meist wurde die Einrichtung eines Ordnungsdienstes in Verbindung mit der Forderung zur Beseitigung von Ruhestörungen, zur Ahndung der zunehmenden Vermüllung von Plätzen und Bereichen, an denen sich Feiernde abends zuvor niedergelassen haben und mitgebrachte Getränke und Verpflegung konsumiert haben, aber auch bei Verunreinigungen durch wildes Urinieren, thematisiert. Hierbei sind besonders die Isar und der Gärtnerplatz genannt. Auch beim Runden Tisch „Erholungsraum Isar“, den das Baureferat am 09.12.2015 veranstaltet hat, wurde erneut die Installierung eines kommunalen Ordnungsdienstes insbesondere zur Einhaltung der Regeln an der Isar zur Verbesserung der Situation für die Anwohner vorgeschlagen.

Mit der Aufhebung des Gemeindepolizeigesetzes (GemPolG) im Jahr 2005 ist die Möglichkeit entfallen, eine echte Gemeindepolizei zu errichten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechte und Pflichten von staatlichen Polizeibeamten i.S.d. Polizeiaufgabengesetzes (PAG) zustehen. Infolgedessen sind den kommunalen Sicherheitsbehörden eingreifende Maßnahmen weitestgehend verwehrt.

3. Rechtslage

In **anderen Bundesländern** haben die kommunalen Ordnungsdienste weitergehende Befugnisse als das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) den Gemeinden in Bayern als Sicherheitsbehörden zuweist. Somit kann ein bayerischer kommunaler Ordnungsdienst nicht „Eins-zu-Eins“ mit den kommunalen Ordnungsdiensten in Frankfurt oder Düsseldorf verglichen werden.

Bayern ist eines der wenigen Bundesländer, das eine nahezu strikte Trennung zwischen den polizeilichen Befugnissen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) und den Befugnissen der Sicherheitsbehörde nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) hat. Für die Sicherheitsbehörden gibt es über den Auffangtatbestand (Art. 7 LStVG) hinaus keine „typischen“ polizeilichen Eingriffsbefugnisse. Allerdings sind über spezielle Eingriffsbefugnisse z.B. nach dem Gaststättengesetz (GastG) u.a. mündliche Anordnungen möglich.

Im Vergleich dazu sind sogar für die Sicherheitswacht gesonderte Befugnisse wie Befragung, Identitätsfeststellung und Platzverweisung gesetzlich festgeschrieben worden. Die Verfolgung von Straftaten ist grundsätzlich Polizeisache. Ausnahme von dieser Regel stellt nur das sogenannte „Jedermannsrecht“ nach § 127 Abs. 1 StPO dar. Hierunter versteht man, dass jedermann das Recht hat, Personen, die bei der Begehung einer Straftat auf frischer Tat ertappt werden, vorläufig festzunehmen und der Polizei zu übergeben. Private Sicherheitsdienste, die von Seiten der Stadt eingesetzt werden, haben ebenfalls nur „Jedermannsrechte“.

Aufgabe der Polizei und deren Grenzen

Die **Polizei** ist immer dann zuständig, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Dabei wird jedoch bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nach dem Opportunitätsprinzip gehandelt, d.h. dass die Polizei nach eigenem Ermessen abwägen muss, wo sie einschreitet.

Die dringlichsten Aufgaben sind sofort zu verfolgen. Das bedeutet, dass beispielsweise ein Einbruch zuerst verfolgt wird, bevor eine Ruhestörung geahndet wird. Wo die Polizei sich um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wie Wegwerfen von Zigaretten oder aggressives Betteln aus Zeitgründen nicht mehr kümmern kann, könnte durch den Einsatz eines kommunalen Ordnungsdienstes diese Aufgabenschwerpunkte „nach unten“ delegiert werden.

Umgekehrt wird die Polizei jedoch nicht von diesen Aufgaben entledigt, auch wenn dies oft den Anschein erweckt. Wenn also den Polizeibeamten beim Streifendienst eine Ordnungswidrigkeit auffällt, dann besteht auch hier die Verpflichtung, diese zu ahnden. Es sei denn, es gibt wichtigere Aufgaben. Das aber müssen die Polizisten vor Ort selbst abwägen.

Befugnisse der Kommunen

Neben den genannten **Befugnissen der Gemeinde** als Sicherheitsbehörde auf der Grundlage der Regelungen der Art. 6 und 7 LStVG ergeben sich Befugnisse der Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren aus § 46 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i.V.m. den Regelungen der Strafprozessordnung (StPO).

Danach steht der Verwaltungsbehörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren beispielsweise auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 163 b Abs. 1 StPO die Befugnis zu, die zur Feststellung der Identität eines (einer Ordnungswidrigkeit) Verdächtigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für den Verdacht sind konkrete, festgestellte Tatsachen erforderlich, die die Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit (§§ 1, 14 OWiG) nahe legen. Die Identifizierung geschieht regelmäßig durch Befragung oder Benutzung des Ausweises. Der Verdächtige darf nach § 163 b Abs. 1 Satz 2 StPO aber auch festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, sind gemäß § 163 b Abs. 1 Satz 3 StPO auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen (Kleidung und Körperoberfläche) und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

4. Städtevergleich

Einige bayerische und bundesdeutsche Städte haben zum Teil seit mehreren Jahren einen kommunalen Ordnungsdienst, der je nach Bundesland mit unterschiedlichen Befugnissen (siehe 3.) ausgestattet ist.

In **Berlin** gibt es einen Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD), bei dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Gefahrenabwehr berechtigt sind

- die Identität festzustellen und Personendaten zu erheben,
- Personen und Sachen zu durchsuchen sowie Sachen sicherzustellen,
- Platzverweise zu erteilen,
- Ausübung von Ersatzmaßnahmen und Vornahme von unmittelbarem Zwang,
- Reizstoffe wie Pfefferspray zur Verteidigung zu gebrauchen oder den Schlagstock einzusetzen.

Bereits seit 1998 existiert in **Dortmund** die kommunale Ordnungspartnerschaft, die im gesamten Stadtgebiet eingesetzt wird und alles ahndet, was im Rahmen der Bestreifung festgestellt wird, was nicht in Ordnung ist. Dazu zählen Ahndungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Gaststättengesetz etc. Ruhestörungen ahndet in Dortmund nur die Polizei und für Verkehrsangelegenheiten ist die Verkehrsüberwachung

zuständig. Alle anderen sicherheitsrechtlichen Verstöße verfolgt die Ordnungspartnerschaft.

Der Ordnungs- und Servicedienst (OSD) ist in **Düsseldorf** mit folgenden Schwerpunkten tätig:

- Überwachung von Straßen, Plätzen, Wegen und Grünanlagen
- Bearbeitung von Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigung
- Überwachung der Einhaltung des Landeshundegesetzes
- Gewerbe- und Gaststättenüberwachung
- Jugendschutzkontrollen

Darüber hinaus gehört aber auch die Unterbringung von psychisch kranken Menschen, die Überwachung der Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes, Ladenschlusskontrollen und Schulzuführungen etc. zu den Aufgaben des dortigen OSD.

In **Frankfurt am Main** nimmt die Stadtpolizei

- die hoheitlichen Vollzugsaufgaben des Gefahrenabwehrrechts,
- die Überwachung der einschlägigen Polizeiverordnungen und Satzungen,
- die Durchführung von Präsenzstreifen im Stadtkern und den Stadtteilen wahr.

Die Stadtpolizei der Stadt Frankfurt verfügt dabei über die Befugnisse von Polizeivollzugsbeamten inklusive der Ausübung unmittelbaren Zwangs. Das Aufgabenspektrum reicht von Abfallrecht über Gefahrenabwehr und Immissionsschutzrecht bis zum Personenbeförderungsrecht und Bekämpfung der verbotenen Prostitution.

Wie bereits unter 3. beschrieben, haben bayerische Kommunen vielfältige Befugnisse. Zum Vergleich setzt z.B. die Stadt **Ingolstadt** an Werktagen vor Feiertagen und am Wochenende eine Streife mit drei Personen ein. Diese sind an ihren Westen erkennbar und in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr unterwegs. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von einem privaten Sicherheitsunternehmen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung für die Stadt Ingolstadt zur Verfügung gestellt. Der Sicherheitsdienst ist fußläufig in der Innenstadt unterwegs, bekannte Brennpunkte (befinden sich alle in der Innenstadt) werden in die Routen des Ordnungsdienstes mit einbezogen. Die Fußstreife ist für die Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für den Vollzug der städtischen Satzungen und Verordnungen zuständig. Hauptsächlich kümmern sich die Mitarbeitenden um die Einhaltung der Sperrzeiten der Gastronomiebetriebe, um Wildes Urinieren und um liegengelassenen Müll und laute Personen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Identität feststellen, wenn der Störer die Angaben freiwillig gibt. Ein Festhalten ist ihnen aber nicht möglich. Die Personen sind nicht bewaffnet oder mit Pfefferspray ausgestattet. Sie führen allein ein Handy und Schreibutensilien mit sich.

In **Regensburg** sind sechs Beamtinnen und Beamte sowie ein Koordinator bzw. eine Koordinatorin im Bereich des Kommunalen Ordnungsservice eingesetzt. Pro Schicht sind Doppelstreifen oder Dreierteams unterwegs. Die Stadt ist in drei Überwachungsgebiete aufgeteilt, wobei die Altstadt schwerpunktmäßig und täglich überwacht wird. Der Kommunale Ordnungsservice arbeitet im Schichtdienst, wobei nach Sommer- und Winterzeiten unterschieden wird. Von April bis Oktober sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienstags von 16.00 Uhr bis 0.30 Uhr und mittwochs bis samstags von 17.00 Uhr bis 2.00 Uhr im Einsatz. Im Zeitraum November bis März wird das Stadtgebiet dienstags von 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr und mittwochs bis samstags von 12.00 Uhr bis 1.00 Uhr kontrolliert. Der Tagdienst findet immer von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und ist jahreszeitenunabhängig.

Hauptaufgabe des Kommunalen Ordnungsservice ist die Überwachung des Ortsrechts sowie die Verhinderung und Verfolgung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören die Erstellung von Ordnungswidrigkeitsanzeigen mit Ruhestörungen durch Gaststätten, Sperrzeitüberschreitungen, Wildes Plakatieren, Verstöße gegen die Grünanlagensatzung, unerlaubte Sondernutzungen und Verstöße gegen das Ladenschlussgesetz. Darüber hinaus erteilt der Kommunale Ordnungsservice Verwarnungen wegen Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit, Darbietung von Straßenmusik ohne Sondernutzungserlaubnis, Missachtung von Auflagen in Sondernutzungserlaubnissen, Durchführung von Werbemaßnahmen ohne Sondernutzungserlaubnisse, Missachtung der Grünanlagensatzung und Verstoß gegen die Leinenpflicht, Verunreinigung von Grünanlagen u.a.

Die Mitarbeitenden wirken aber auch deeskalierend ein und führen Belehrungen durch und erteilen Platzverweise, die von Polizei vollzogen werden.

In der Stadt **Augsburg** existiert seit 2005 der Verkehrsüberwachungs- und Ordnungsdienst mit aktuell 15 Mitarbeitenden, davon 4 Teamleitern. Der Ordnungsdienst verhindert, beseitigt und klärt Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf. Darunter fallen insbesondere Verstöße gegen die Grünanlagensatzung, die Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung, die Abfallwirtschaftssatzung, die Augsburger Lärmschutzverordnung, die Verordnung der Stadt Augsburg über Badeverbote und viele mehr.

5. Aktuelle Problemlagen bzw. -örtlichkeiten

Die Belebung der Innenstädte und die intensivere Nutzung von Plätzen und Straßen durch die Stadtbevölkerung, Touristen, Feiernde etc. führt auch zu einer Zunahme von Konflikten im öffentlichen Raum. Im Rahmen der Beschwerden hinsichtlich der **Feier- und Lärmproblematik in der Innenstadt** – vom Gärtnerplatz über die Müllerstraße bis zur „Feiermeile“ – sowie im Zusammenhang mit der Lärm-, Geruchs- und Müllproblematik an

der Isar wird regelmäßig die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes gefordert, um die Situation für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern sowie wirksam und konsequent gegen Störungen vorzugehen.

Zusätzlich ist in der jüngsten Vergangenheit beim Kreisverwaltungsreferat die Zahl der eingehenden Beschwerden wegen **Bettlern** im südlichen **Bahnhofsviertel** und Alkoholkonsumenten, die im Umfeld des Hauptbahnhofs aggressiv und pöbelnd auftreten, angestiegen. Die Situation rund um den Hauptbahnhof hat sich aus Sicht von Pendlern, Anliegern und den Sicherheitsbehörden in den letzten Jahren massiv verschlechtert und es wird verstärkt ein entsprechendes Gegensteuern durch die Stadt gefordert.

Ein Einschreiten der Polizei ist allerdings nicht immer möglich, da gerade für ordnungsrechtliche Maßnahmen kaum personelle Kapazitäten (vor allem in den Abend- und Nachtstunden) zur Verfügung stehen. Zusätzlich muss die Polizei ad hoc auf aktuelle Entwicklungen (z.B. Flüchtlinge, Terrorgefahr) reagieren, so dass eine dauerhafte Präsenz bzw. regelmäßige Bestreifung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an bekannten Örtlichkeiten kaum mehr möglich ist.

Im **Bereich der Isar** setzt das Baureferat aktuell bereits ein privates Sicherheitsunternehmen ein, um unerlaubtes Grillen, Bodenfeuer und Vermüllung zu ahnden. Im Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2016 „Maßnahmen für eine saubere Isar insbesondere Ergebnisse Runder Tisch „Erholungsraum Isar“ am 09.12.2015“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05605) führt das Baureferat dazu Folgendes aus: „Im Bereich des Isar-Hochwasserbettes wird ein externer Bewachungsdienst eingesetzt. Die Steuerung der Unternehmen erfolgt durch die städtische Naturschutzwacht. Im Bereich Isar-Süd (Gebiet zwischen der Brudermühl- und der Großhesseloher Brücke - in diesem Bereich ist das Grillen erlaubt) sind regelmäßig vier Sicherheitskräfte im Einsatz. Maximal können dort 12 Kräfte geordert werden. Im Bereich Isar-Nord (Gebiet zwischen der Brudermühlbrücke und der Praterinsel sowie den drei nördlich der Praterinsel liegenden Brücken bis Max-Joseph-Brücke - in diesem Gebiet ist das Grillen nicht erlaubt) sind regelmäßig zwei Sicherheitskräfte im Einsatz. Maximal können dort acht Kräfte geordert werden.

Der externe Dienstleister ist grundsätzlich bei schönem Wetter in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. tätig, während der bayerischen Schulferien bei Bedarf täglich von 13:00 bis 01:00 Uhr, außerhalb der Ferien freitags und samstags von 14:00 bis 01:00 Uhr und sonntags und feiertags von 11:00 bis 01:00 Uhr.

Derzeit wird schwerpunktmäßig die Einhaltung der Grillbereiche Isar-Süd bzw. das Unterbinden des Grillens im Bereich Isar-Nord kontrolliert. In den Grillzonen wird darauf geachtet, dass Grillgeräte verwendet werden, bei denen ein ausreichender Abstand zum Boden eingehalten wird und ausschließlich mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird. Darüber hinaus werden Bodenfeuer in allen Bereichen verhindert oder deren Löschung

unverzüglich veranlasst und das Aufstellen von Pavillons und Zelten beanstandet bzw. der unverzügliche Abbau eingefordert.“

Laut dem o.g. Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2016 werden diese Maßnahmen ab der Saison 2016 vom Baureferat wie folgt verstärkt:

„Bei dem Vertrag der Stadt mit der externen Bewachungsfirma handelt es sich um einen sogenannten Abrufvertrag. Im Jahr 2015 wurde der private Sicherheitsdienst aufgrund des anhaltend schönen Wetters bereits ab Anfang Juli kalendertäglich in der maximalen Personalstärke bestellt. Das derzeit beauftragte Unternehmen konnte die geforderte Personalstärke leider kurzfristig nicht immer bereitstellen. Für 2016 hat das Unternehmen zugesagt, mehr Kapazitäten vorzuhalten. Der Sicherheitsdienst war bislang nur bei gutem Wetter tätig. Unvernünftige Besucherinnen und Besucher haben aber leider auch bei schlechtem Wetter die Grillzonen nicht eingehalten und haben teilweise sogar ihre Grilltätigkeiten unter die Brücken verlegt. Für die Saison 2016 hat das Baureferat deshalb vorgesehen, die Streifen nicht nur bei schönem Wetter patrouillieren zu lassen, sondern als Grundbesetzung vier Personen (Isar-Süd) bzw. zwei Personen (Isar-Nord) an allen Tagen einzurichten.

Der Tierpark Hellabrunn schlägt verschärfte Kontrollen im Abschnitt Tierpark Ostufer der Isar vor. Das Baureferat hat deshalb bereits im Sommer 2015 den privaten Sicherheitsdienst beauftragt, bei schönem Wetter und verstärkter Grillaktivität von Donnerstag bis Sonntag zwei Personen von 14:00 bis 01:00 Uhr ausschließlich im Bereich zwischen Thalkirchner Brücke und Marienklausenbrücke kontrollieren zu lassen.“

Somit sind ab der Saison 2016 im Bereich Isar-Süd (Gebiet zwischen der Brudermühlbrücke und der Großhesseloher Brücke) regelmäßig bei schlechtem Wetter vier, bei schönem Wetter zwölf Sicherheitskräfte im Einsatz. Im Bereich Isar-Nord (Gebiet zwischen der Brudermühlbrücke und der Praterinsel sowie den drei nördlich der Praterinsel liegenden Brücken bis Max-Joseph-Brücke) sind regelmäßig ab der Saison 2016 bei schlechtem Wetter zwei, bei schönem Wetter acht Sicherheitskräfte im Einsatz.

Am **Gärtnerplatz** ist das Allparteiliche Konfliktmanagement in München (AKIM) von Mai bis August in warmen Nächten freitags und samstags zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr aktiv.

AKIM führt in der Bekanntgabe „Konflikte zum nächtlichen Feiern am Gärtnerplatz und im Bereich Müllerstraße, Einrichtung einer Arbeitsgruppe“ im Sozialausschuss am 14.04.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05442) zur Situation am Gärtnerplatz und zum Handlungsspielraum Folgendes aus:

„AKIM ist bereits seit 2014 am Gärtnerplatz unter anderem bei Konflikten, die sich durch nächtliches Feiern im öffentlichen Raum ergeben, aktiv. Vorausgegangen waren Mediationen zwischen den Anwohnern, den Gastwirten und den Feiernden wegen der

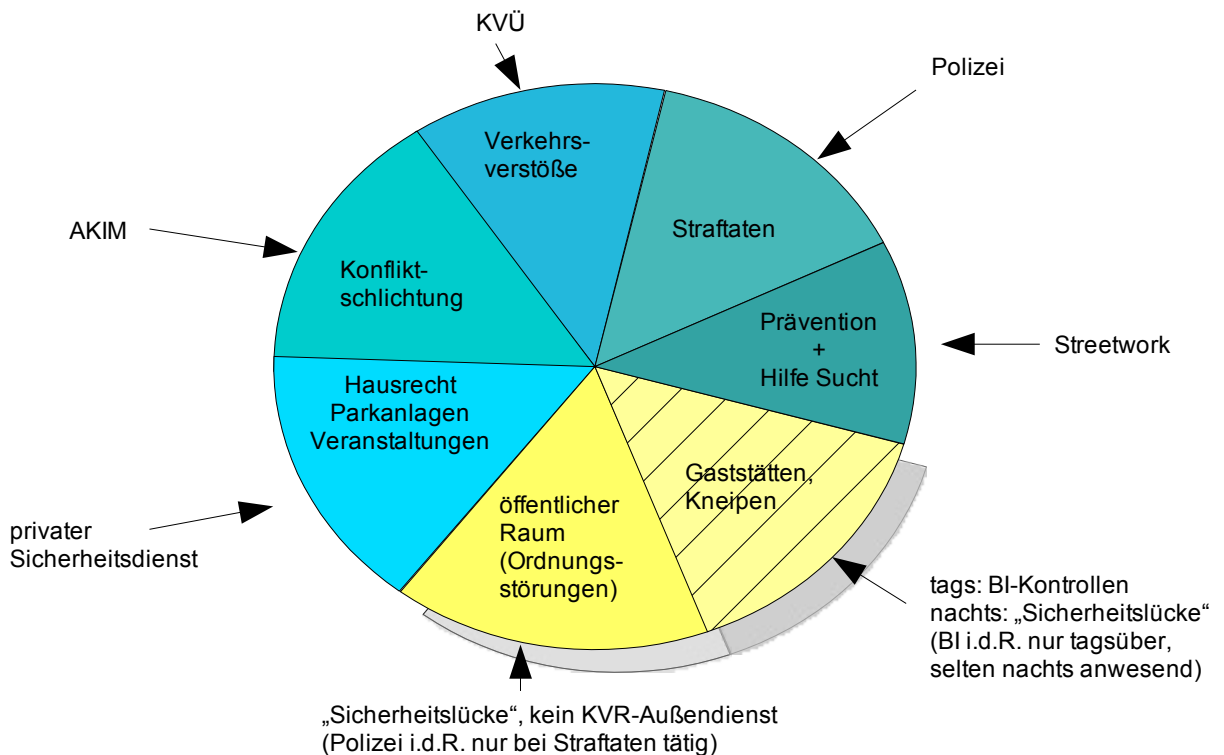
Vielzahl von Feiernden in den Abend- und Nachtstunden an warmen Sommertagen auf dem Gärtnerplatz. Die Bilanz nach zwei Jahren Einsatz zeigt – nach einer Umfrage unter den Anwohnern – kaum Verbesserung.“

Darüber hinaus kommt AKIM in seiner Bekanntgabe zu der folgenden Feststellung: „insbesondere zeigt sich eine Lücke zwischen den rein kommunikativen und auf Kooperation angelegten Mitteln von AKIM und der Präsenz sowie der sofortigen Ahndung von Verstößen durch die Polizei. Diese Lücke könnte durch Einsatzkräfte, die vor Ort mit den Befugnissen ausgestattet sind, Verwarnungen und Anordnungen treffen zu können, geschlossen werden. Aktuell bearbeitet das Kreisverwaltungsreferat den Stadtratsantrag „Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes prüfen“ der CSU-Fraktion vom 04.08.2015. Im Rahmen der Überlegungen und Vorschläge sollte der eben genannte Aspekt berücksichtigt und in die Planungen einbezogen werden. Von AKIM würde dieser Ansatz als Ergänzung zum eigenen Wirken sehr begrüßt werden.“

Auf der Müllerstraße und auf der Sonnenstraße („Feiermeile“) sind in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag das Peerprojekt „CheXXs“ von Condrops und „Streetwork auf der Feiermeile“ vom Stadtjugendamt vor Ort. Die Aufgabe von AKIM und der Streetwork ist es, mit den Feiernden zu reden und für ein rücksichtsvolles Feiern zu werben. Diese haben allerdings, so wie der private Sicherheitsdienst an der Isar, nur „Jedermannsrechte“ und keine ordnungsrechtlichen Befugnisse.

6. Akteure und deren begrenzte Zuständigkeiten im öffentlichen Raum

Für die Lösungen der dargestellten Probleme an den Brennpunkten sind (abhängig von den Störungen) verschiedene Stellen zuständig:



7. Sicherheitslücken im öffentlichen Raum und im „Nachtleben“

Besonders in ordnungsrechtlicher Hinsicht ergibt sich in der Gesamtschau in einigen Bereichen eine „Sicherheitslücke“ (Beispiel Gärtnerplatz oder Isar). Die Polizei ist nicht vor Ort, da es keine nennenswerten Straftaten gibt und reine Ordnungsstörungen (überwiegend in der Nacht) aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht verfolgt werden. Dennoch gibt es ordnungsrechtliche Probleme unterhalb der Schwelle der Straftaten oder von der Bevölkerung subjektiv empfundene Unsicherheit aufgrund der fehlenden Präsenz von Sicherheitsbehörden vor Ort.

Die angesprochene „Sicherheitslücke“ führt bei Betroffenen, Anwohnern etc. in bestimmten Teilen des Stadtgebietes zu einem Gefühl des „Nicht-Wahrgenommen-Werdens“ durch die Sicherheitsbehörden bzw. zu Unverständnis gegenüber den Sicherheitsbehörden, da diese offensichtlich dem störenden Tun und Handeln aus Sicht der Leidtragenden keinen Einhalt gebieten. Durch die Einführung von AKIM sollte z.B. die Situation am Gärtnerplatz einvernehmlich gelöst werden. Die Auswertung einer schriftlichen Befragung der Anwohnerinnen und Anwohner ergab jedoch, dass sich aus

Sicht der Betroffenen der Lärmpegel erhöht hat und die Verschmutzung durch Müll sowie Wildes Urinieren zunehmen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Ordnungswidrigkeiten, die bei der Polizei im Rahmen der Ahndung nicht an ersten Stelle stehen oder sich oftmals bis zu deren Eintreffen erledigt haben bzw. die Störer nicht mehr vor Ort oder feststellbar sind.

Der **Gärtnerplatz** ist nicht der einzige Ort, an dem es zu Konflikten zwischen Anwohnern und Feiernden kommt. Die Anwohner der **Müllerstraße** fühlen sich durch die Feiernden und Durchziehenden vor allem vor Feiertagen, Freitagabend und am Wochenende in jüngster Zeit immer stärker in ihrer Nachtruhe gestört. Das gleiche gilt an lauen Sommerabenden für die Anrainer der **Isar** im Bereich der Innenstadt. Durch den Rauch von Grills und offenem Feuer, durch die zunehmende Verschmutzung sowie anderen Hinterlassenschaften sind viele von ihnen nicht mehr bereit, die Situation einfach so hinzunehmen.

AKIM und Streetwork können auf die Feiernden zugehen und um Verständnis bitten, weitere Maßnahmen wie Sanktionen sind nicht möglich. Die Polizei kann im Gegenzug nicht die ganze Nacht an Konfliktörtlichkeiten stehen und warten, bis eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat passiert. Dazu ist das Polizeipräsidium München personell nicht ausgestattet. Bei Beschwerden durch Gaststättenlärm kann die zuständige Bezirksinspektion eine Lärmmessung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt beantragen. Gegen durchziehende Feiernde auf den Straßen oder sich unterhaltende Gruppen, die aufgrund der Vielzahl einen höheren Lärmpegel verursachen, sind allerdings keine Ahndungsmöglichkeiten durch Gesetz gegeben.

Auch andere Städte haben Plätze, Brücken etc. an denen sich Feiernde aufhalten. Diese werden teilweise zu einer bestimmten Uhrzeit durch Mitarbeitende des kommunalen Ordnungsdienstes oder durch die Polizei geräumt. Diese Linie wird von der Stadt nicht vertreten, da die Liberalisierung der Innenstadt vom Stadtrat gewünscht war und ist.

Durch die o.g. Schilderungen bestehen aktuell zwei Sicherheitslücken bzw. Problembereiche im Stadtgebiet.

7.1 Sicherheitslücken im öffentlichen Raum (Ordnungsstörungen)

Der 1. Problembereich betrifft die Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum, u.a. am Hauptbahnhof und an der Isar. Dazu zählen neben alkoholbedingten Störungen auch Betteln, Anpöbeln, Verschmutzungen, Belästigungen, Ruhestörung, wildes Urinieren und offenes Feuer.

Im öffentlichen Raum gibt es bislang bei **Ordnungsstörungen** (unter der Straftaten-„Schwelle“) keinen eigenen Außendienst des Kreisverwaltungsreferates, der mit ordnungsrechtlichen Mitteln dort tätig wird, wo die Polizei „noch nicht“ kommt, weil keine

Straftat vorliegt, und AKIM oder Streetwork „nicht mehr“ weiterkommt, weil ordnungsrechtliche Maßnahmen angezeigt sind.

Im Einzelnen:

Beschwerden gibt es aber nicht nur im Zusammenhang mit Feierenden am Gärtnerplatz oder an der Isar. Im Bereich rund um den **Hauptbahnhof** halten sich in jüngster Vergangenheit wieder vermehrt Drogendealer und -konsumenten auf. Für Passanten entsteht dadurch ein Unsicherheitsgefühl, weil sie auf Drogen angesprochen werden und z.T. auch Begleiterscheinungen wie Spritzen etc. in der Öffentlichkeit sichtbar geworden sind. Ein weiteres Problem sind die stark alkoholisierten Personen am Hauptbahnhof. Im Bereich des Haupteingangs, an den Tramhaltestellen am Bahnhofvorplatz und am Anfang der Schützenstraße halten sich tagsüber und auch in den Abend- und Nachtstunden viele kleine Gruppen von Personen auf, die erkennbar alkoholische Getränke mit sich führen und im überhöhten Maße konsumieren. Dadurch kommt es zu lautstarken Diskussionen in den Gruppen, die oftmals auch in körperlichen Auseinandersetzungen gipfeln, die nur durch die Polizei aufgelöst werden können. Passanten fühlen sich an den Tramhaltestellen und am Vorplatz nicht mehr wohl und meiden aktiv diese Bereiche. Die alkoholkonsumierenden Personen, die sich dort aufhalten, pöbeln aber auch wartende oder rauchende Unbeteiligte an, teilweise kommt es zu Beleidigungen. Durch den stundenlangen Aufenthalt und bedingt durch den übermäßigen Alkoholkonsum vermüllen diese Personen den Platz mit Zigarettenskippen, Kronkorken und weggeworfenen bzw. zerbrochenen Flaschen über das normale Maß hinaus. Um der Lage Herr zu werden, wird die zuständige Polizeiinspektion aktuell täglich von der Bereitschaftspolizei vor Ort unterstützt, da die eigenen Personalkapazitäten nicht ausreichen um der Vielzahl der Störer zu begegnen.

Im südlichen Bahnhofsviertel ist in den vergangenen Jahren eine große Anzahl von Bettelnden im Straßenbild sichtbar geworden. Waren früher nur vereinzelt Bettler im Stadtgebiet präsent und diese wegen des jahrelangen Aufenthalts an der gleichen Örtlichkeit Passanten gut bekannt und akzeptiert, kommt es seit der EU-Osterweiterung zu einem verstärkten Auftreten von Personen aus Südosteuropa, die Passanten aktiv um Geld bitten. Aufgrund des teilweise unangemessenen Verhaltens der Bettler hat das Kreisverwaltungsreferat am 01.08.2014 eine Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München erlassen. Danach ist seit dem 12.08.2014 innerhalb des Altstadttringes und im Bereich um den Hauptbahnhof

- das aggressive Betteln,
- das organisierte beziehungsweise bandenmäßige Betteln,
- das den Verkehr behindernde Betteln,
- das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen und sozialer Notlagen,
- das Betteln unter Verwendung von nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,

- das Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder und
- das Betteln mit Tieren, denen bestimmte tierschutzrechtliche Nachweise fehlen verboten.

Aufgrund der Vielzahl von Aufgaben, die die Polizisten im öffentlichen Raum wahrnimmt, wird der Augenmerk im Rahmen der Streifenfahrten auf aktuelle und priorisierte Angelegenheiten gelegt. Kontrollen von Bettelnden sind derzeit nur am Rande möglich.

7.2 Sicherheitslücken im „Nachtleben“ (Gaststätten und Kneipen)

Bei dem 2. Problembereich handelt es sich um Störungen durch das Nachtleben, insbesondere durch die Außenwirkung von **Gaststätten, Clubs und Kneipen** überwiegend im Bereich der Feiermeile, Müllerstraße, Gärtnerplatz, Glockenbachviertel und Dreimühlenviertel.

In diesen Bereichen kommt es u.a. zu Überschreitungen der Öffnungszeiten und der Nutzungszeiten der Freischankflächen, Ruhestörungen, Auflagenverstößen, Verschmutzung und zur Nichteinhaltung des Gesundheitsschutzgesetzes.

Bei Gaststätten und Kneipen gibt es zwar am Tag einen Außendienst, in den Nachtstunden fehlt es bei Störungen an der Präsenz der Bezirksinspektion vor Ort und an Kontrollen. Die behördliche „Aufsicht“ in der Nacht ist damit nicht sichergestellt und Anwohnerbeschwerden kann nicht umgehend nachgegangen werden.

Im Einzelnen:

Durch die demographische Entwicklung sind in den letzten Jahren viele Menschen in die Stadt und konkret auch in die Innenstadt gezogen. Zusätzlich haben sich das Ausgehverhalten und die Nutzung des öffentlichen Raumes in den letzten Jahren massiv verändert. Viele Bewohnerinnen und Bewohner halten sich vermehrt im öffentlichen Raum auf und nutzen die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt um dort zu verweilen, sich mit Anderen zu treffen oder zu feiern. Auch kommen vermehrt Auswärtige vor Feiertagen oder am Wochenende in die Stadt um Bars zu besuchen, sich mit Freunden auf öffentlichen Plätzen oder an der Isar zu treffen. Auch in den Reiseführern werden Touristen die Möglichkeiten zum Verweilen an den schönen Plätzen in der Stadt vorgestellt und von diesen gern angenommen, um das hiesige Lebensgefühl kennenzulernen. Die Stadt hat auf die Änderungen reagiert und die Nutzungszeiten von Freischankflächen oder die Sperrzeitenregelung liberalisiert. Aus den bisherigen Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung geht hervor, dass München weiterhin wachsen wird. Dies wird auch Auswirkungen auf das Nutzungs- und Feierverhalten und somit auf die Nutzung des öffentlichen Raums auch in den Abend- und Nachtstunden haben.

In den letzten Jahren hat sich das Ausgehverhalten geändert. Es wird nicht mehr nur an den Wochenenden gefeiert, sondern auch unter der Woche. Darüber hinaus haben sich mehrere Clubs in der Innenstadt – überwiegend am Gärtnerplatz, in der Müllerstraße und

der Sonnenstraße – angesiedelt, die vorher im Kunstpark Ost beheimatet waren, wo keine Wohngebäude im direkten Umfeld lagen. Besonders im Bereich des Gärtnerplatzes und der Müllerstraße gibt es neben den Clubs und Bars viele Wohnungen, deren Bewohner nachts ihre Ruhe möchten.

Die Freischankflächen dürfen laut den städtischen Sondernutzungsrichtlinien bis 23.00 Uhr und in den Monaten Juni bis August an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Fenster und Türen müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein, mit Ausnahme der Öffnung zur Freischankfläche.

Beschwerden von Anwohnern wegen durch Gaststätten erzeugten Lärm treten meistens nach diesen Uhrzeiten auf. Allerdings kontrolliert die Bezirksinspektion Mitte Gaststätten grundsätzlich tagsüber und nur ab und zu in den frühen Abendstunden. Kontrollen in den späten Nachtstunden finden nur ausnahmsweise statt. Die Gewerbebeamten der Polizei sind daher in den Abend- und Nachtstunden im Vergleich zu den Mitarbeitenden der Bezirksinspektion Mitte öfter im Einsatz und kontrollieren die Einhaltung der Lärmauflagen der Gaststätten und Clubs.

Die Anwohner, die sich nachts durch Gaststätten gestört fühlen, müssen die Polizei rufen. Da es sich bei den Verstößen um Ordnungswidrigkeiten handelt, werden diese von der Polizei erst nach der Verfolgung von Straftaten abgearbeitet. Das führt dazu, dass Betroffene z.T. mehrere Stunden bis zum Eintreffen der Polizei warten müssen. Entweder hat sich der Lärm bis dahin gelegt oder es ist nicht mehr nachweisbar, wer für den Lärm verantwortlich war. Die Nutzung der Freischankflächen über die erlaubten Zeiten hinaus sowie geöffnete Fenster und Türen, aus denen Musik und Lärm nach draußen dringt werden nur in einigen wenigen Fällen geahndet, da die Polizei auch in diesen Fällen nicht sofort vor Ort sein kann. Die Betroffenen fühlen sich dadurch von den Behörden nicht ernst genommen. Aufgrund der Liberalisierung der Nutzungszeiten der Freischankflächen und durch die Verkürzung der Sperrzeiten sehen die Anwohnerinnen und Anwohner immer nur die Gastwirte bevorteilt und haben das Gefühl, dass für ihre Interessen von Seiten der Stadt nichts getan wird. Dies wurde auch im Zusammenhang mit der Befragung zum Einsatz von AKIM auf der Müllerstraße von den Betroffenen geäußert.

8. Weiteres Vorgehen

Um die unter 5. genannten Problemlagen zu beheben, gibt es aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates drei Möglichkeiten:

8.1 Lösungsweg 1: „Weiter so“ (kein KOD bzw. Außendienst)

Die einzelnen Außendienste bleiben in den bestehenden Organisationsstrukturen und behalten ihre Außendienstzuständigkeiten sowie Ahndungsmöglichkeiten. Die Stadt München richtet damit keinen kommunalen Ordnungsdienst ein, wodurch sich keine Änderungen zum jetzigen Wirken der Außendienste ergeben.

Bei diesem Modell überwiegen die Nachteile:

Wichtige und gesetzlich geforderte Nachsichten und Überprüfungen werden damit weiterhin stattfinden. Eine stärkere Präsenz von Mitarbeitenden im Außendienst und eine schnellere Nachschau durch den Außendienst ist dadurch jedoch nicht gegeben, so dass die Verwaltung vielfach nur auf Meldungen der Polizei, aus der Bevölkerung oder durch die Medien verspätet reagieren und nicht proaktiv handeln kann.

Mit der Beibehaltung des Status quo sind keine zusätzlichen Kosten für Personal, Ausstattung und Schulungen erforderlich. Allerdings kann die Stadt bei Sicherheitsproblemen nicht selbst handeln, sondern nur auf andere Stellen (insbesondere die Polizei) verweisen. Die oben genannten „Sicherheitslücken“ an Brennpunkten bleiben damit bestehen und der Erwartungshaltung in der Bevölkerung, dass auch die Stadt „etwas tut“, wird nicht entsprochen.

Im **Ergebnis** ist dieses Modell **nicht zielführend**, da die bekannten Sicherheitsdefizite nicht abgestellt werden.

8.2 Lösungsweg 2: kommunaler Ordnungsdienst für das gesamte Stadtgebiet

Alle Tätigkeiten im Außendienst, die bislang verschiedene Fachabteilungen bzw. Fachreferaten durchführen, werden künftig in einer zentralen Organisationseinheit bearbeitet.

Dieses Modell hat folgende Nachteile:

Ein Ordnungsdienst für das komplette Stadtgebiet führt zu einer Verschiebung von Aufgabenzuschnitten in mehreren Referaten der Stadtverwaltung.

Von Vorteil wäre bei diesem Modell, dass die im Modell 1 beschriebenen Defizite der „Weiter so“-Lösung nicht mehr bestünden. Die „Sicherheitslücken“ wären durch Kontrolle und Präsenz der Sicherheitsbehörden vor Ort geschlossen. Die sichtbare Präsenz im Stadtgebiet führt zudem zu einer Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Münchner Bevölkerung.

Im Gegenzug muss beachtet werden, dass die Einnahmen in den meisten Kommunen mit einem kommunalen Ordnungsdienst die Personal- und Sachkosten nicht einmal ansatzweise decken. Auf die Stadt würden hohe Personalkosten zukommen, da für eine stadtweite Einrichtung ca. 150 bis 300 Mitarbeitende (1-2 Ordnungskräfte pro 10.000 Einwohner) erforderlich wären. Dazu kommen Sachkosten in entsprechender Höhe, abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden, für Dienstkleidung, Schutz- und Erfassungsausrüstung, Einsatzfahrzeuge, Arbeits- und Umkleideräume und zur Einrichtung einer Leitstelle (analog der Kommunalen Verkehrsüberwachung). Bis der kommunale Ordnungsdienst tatsächlich einsatzfähig wäre, müssten im Vorfeld Abstimmungen mit der Polizei über Aufgabenabgrenzung und Örtlichkeiten getroffen werden. Darüber hinaus muss die Organisationseinheit neu aufgebaut, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter akquiriert sowie die notwendige Ausstattung angeschafft

werden. Da es in Bayern keine einheitliche Ausbildung zum kommunalen Ordnungsdienst gibt, gilt es zu berücksichtigen, dass die Entwicklung eines ausführlichen Schulungskonzeptes in Abstimmung mit den betroffenen Behörden und die Durchführung der Schulungen zu weiteren Verzögerungen bis zum tatsächlichen Einsatz des Ordnungsdienstes führen.

Zusammenfassend kommt das Kreisverwaltungsreferat zu dem Ergebnis, dass die Einrichtung eines **flächendeckenden Ordnungsdienstes über das gesamte Stadtgebiet** zum jetzigen Zeitpunkt **nicht zielführend** und **nicht wirtschaftlich** ist.

8.3 Lösungsweg 3: KVR - Außendienst

Dieses Modell besteht aus zwei „Bausteinen“ und soll im Ergebnis den Vollzug stärken. Auf der einen Seite soll ein „mobiler“ KVR-Außendienst für bestehende Sicherheitsbrennpunkte eingerichtet werden. Es ist nicht beabsichtigt, den KVR-Außendienst flächendeckend zu installieren. Der Einsatz soll vielmehr an bestehenden Brennpunkten, welche aktuell im Bereich Hauptbahnhof, Isar, Gärtnerplatz, Müllerstraße und Feiermeile gesehen werden, und bei Entstehung neuer Brennpunkte bedarfsorientiert und in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

Auf der anderen Seite soll die Bezirksinspektion Mitte gestärkt werden, damit die Mitarbeitenden in den Abend- und Nachtstunden zunächst in der Innenstadt, insbesondere im Bereich Müllerstraße, Gärtnerplatz, Glockenbachviertel und Dreimühlenviertel verstärkt Kontrollen von Gaststätten, Bars und Kneipen (als „Korrektiv“ zur liberalen Grundausrichtung im Bereich Sperrzeit und Freischankflächen) durchführen.

Dieses Modell hat den großen Vorteil, dass mit den beiden eben beschriebenen „Bausteinen“ die im Diagramm (siehe Seite 10) dargestellten „Sicherheitslücken“ durch Kontrolle und Präsenz der Sicherheitsbehörden vor Ort geschlossen wären.

Beschwerden wegen Müll, Rauch, Betteln und sonstigen Störungen im öffentlichen Raum kann umgehend durch behördliche Maßnahmen (Anordnungen, Verwarnungen, Einleitung von Bußgeldverfahren oder Einbindung der Polizei) nachgegangen werden. Da keine flächendeckende stadtweite Einrichtung erfolgen soll, wäre mit vertretbaren Personalkosten zu rechnen, weil das „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ besser ausfällt, denn der KVR-Außendienst wird nur dort tätig, wo Probleme tatsächlich bestehen. Durch die Erhöhung der Anzahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei der Bezirksinspektion Mitte zur Erweiterung des Außendienstes in den Abend- und Nachtstunden und durch eine kleine „mobile“ Einheit an den Brennpunkten wäre die Einrichtung des „KVR-Außendienstes“ schneller umsetzbar, als die Einrichtung eines gesamtstädtischen Ordnungsdienstes.

Der 3. Lösungsweg ist aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation und als Instrument zur Kontrolle des geänderten Ausgehverhaltens aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates das

geeignete Mittel um das subjektive Sicherheitsgefühl der Münchner Bevölkerung zu stärken und gleichzeitig zu signalisieren, dass auch die Stadt „etwas tut“.

9. Vorschlag: KVR-Außendienst für Brennpunkte

Die Einrichtung des KVR-Außendienstes soll kein Ausgangspunkt für die Einrichtung eines flächendeckenden Außendienstes sein und auch nicht überall im Stadtgebiet tätig werden, wo dies von Bewohnern oder Stadtteilvertretern gefordert wird. Der Einsatz des KVR-Außendienstes soll in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidenten München erfolgen und nur an tatsächlichen Problemörtlichkeiten eingesetzt werden.

Angesichts der unter Ziffer 8.1 und 8.2 geschilderten Nachteile und der unter 8.3 dargestellten Vorteile der drei Modelle schlägt das Kreisverwaltungsreferat folgenden „Mittelweg“ vor:

Ahndung von Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum an den vorhandenen (und neu entstehenden) Brennpunkten mit einem eigenen KVR-Außendienst und Beseitigung von durch das Nachtleben (insbesondere Gaststätten und Kneipen) verursachten Beeinträchtigungen durch eine Stärkung der Außendienstpräsenz bei der Bezirksinspektion Mitte zur Verbesserung der Situation für die Anwohnerinnen und Anwohner.

Im Einzelnen werden im Folgenden die beiden „Bausteine“ mit den jeweiligen Befugnissen als Modell vorgestellt:

1. „Baustein“: Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum

Zum Einen wird die Einrichtung eines „mobilen“ KVR-Außendienstes für den Umgang mit Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum für bestehende Sicherheitsbrennpunkte vorgeschlagen. Diese befinden sich derzeit im Bereich Hauptbahnhof, an der Isar, auf dem Gärtnerplatz, in der Müllerstraße und auf der „Feiermeile“. Der KVR-Außendienst soll dabei nur an den Brennpunkten und nicht flächendeckend eingesetzt werden. Das bedeutet auch, dass sich die Ausrichtung des Außendienstes an der Entwicklung bestehender und sich neu entwickelnder Brennpunkte anpasst. Ausschlaggebend für den Einsatz des KVR-Außendienstes an neu entstandenen Brennpunkten soll die gemeinsame Einschätzung der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates in den regelmäßig stattfindenden S.A.M.I.-Sitzungen (Sicherheits- und Aktionsbündnis München Institutionen) sein.

Im Rahmen des Außendienstes sollen Ordnungsstörungen beseitigt (insbesondere Betteln, wildes Urinieren, Störungen i.V.m. mit übermäßigem Alkoholkonsum, Ruhestörungen etc.) und Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Darüber hinaus soll der Außendienst mündliche Anordnungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz -

LStVG (Platzverweise, Betretungs- und Aufenthaltsverbote etc.) sowie Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld aussprechen.

Die Mitarbeitenden des KVR-Außendienstes könnten gegen Bettler Platzverweise aussprechen, wenn sie sich in Bereichen aufhalten, in denen das Betteln nicht erlaubt ist oder wenn sie sich nicht an die Regelungen der Allgemeinverfügung halten.

Der KVR-Außendienst kann vor Ort Zuwiderhandlungen gegen städtische Verordnungen und Satzungen ahnden. Dazu zählen neben Verstößen gegen die Reinhalteverordnung und die Altstadt-Fußgängerbereichesatzung im Umfeld des Hauptbahnhofes auch die Ahndung von weiteren Ordnungsstörungen in Zusammenhang mit Ruhestörungen im Bereich des Gärtnerplatzes und der Müllerstraße oder mündliche Anordnungen nach dem LStVG mittels Platzverweisen an der Isar oder auf der Feiermeile.

Mit der ständigen Präsenz soll versucht werden, Störungen sofort zu ahnden und zu beseitigen. Für die Bewohnerinnen und Bewohner wird dadurch auch erkennbar, dass sich die Stadt um die Einhaltung der städtischen Satzungen und Verordnungen kümmert.

In welchen Fällen Verwarngelder erhoben oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden, muss im Vorfeld mittels eines Verwarngeldkataloges festgelegt werden.

Durch die ständige Präsenz vor Ort verbessert sich das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die Polizei ist bei eskalierenden Situationen von den Mitarbeitenden des KVR-Außendienstes allerdings immer mit einzubeziehen.

2. „Baustein“: Nachtkontrollen in Gaststätten und Kneipen

Zum Anderen soll die personelle Ausstattung der Bezirksinspektion Mitte für mehr Kontrollen in den Abend- und vor allem in den Nachtstunden verbessert werden.

Die Stärkung des Personals ist als „Korrektiv“ zur liberalen Grundausrichtung im Bereich Sperrzeit und Freischankflächen dringend erforderlich und soll zunächst in der Innenstadt im Bereich Müllerstraße, Gärtnerplatz, Glockenbachviertel und Dreimühlenviertel eingesetzt werden.

Die Bezirksinspektion Mitte ist mit der Sachbearbeitung Gaststätten, Sondernutzungen und Lebensmittelüberwachung in den Stadtbezirken 1 bis 3 betraut. Aktuell sind Außendienste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Abend- und Nachtstunden die Ausnahme bzw. erfolgen nur bei langfristig geplanten Schwerpunkteinsätzen mit der Polizei. Im gesamten Jahr 2015 hat die Bezirksinspektion Mitte im Stadtbezirk nur 15 Nachtkontrollen durchgeführt. Bislang erfolgte die Feststellung von Ruhestörungen und sonstigen Verstößen hauptsächlich durch die Polizei, die aber in der Regel kaum personelle Kapazitäten hat.

Bei zusätzlichen Kontrollen und Nachschau in den Nachtstunden können die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mündliche Anordnungen nach dem Gaststättengesetz zur Einhaltung der geltenden Auflagen des jeweiligen Gaststättenbetriebes treffen. Der verstärkte Außendienst in den Nachtstunden soll zu einer sofortigen Beseitigung von Ruhestörungen beitragen, um die Nachbarschaft zu schützen. Bei mehreren Überschreitungen kann durch die Mitarbeitenden auch direkt eine offizielle Lärmmessung beim Referat für Gesundheit und Umwelt beantragt werden, ohne dass dies erst von den Betroffenen bei der Bezirksinspektion glaubhaft gemacht und anschließend beim Referat für Gesundheit und Umwelt beantragt werden muss.

Mit der Einführung des KVR-Außendienstes, soll der Außendienst intensiviert werden und damit die Präsenz in den Abend- und Nachtstunden in den Problemvierteln erhöht und der Änderung des Nutzungsverhaltens im öffentlichen Raum Rechnung getragen werden.

10. Personalschätzung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann das Kreisverwaltungsreferat nicht genau bestimmen, wie hoch der Personalbedarf zur Einrichtung des KVR-Außendienstes tatsächlich ausfällt. Momentan wird mit einem Bedarf von 30 bis 40 Personen gerechnet, da sich dieser aber derzeit nicht an Zahlen bemessen lässt und die genannte Bedarfsspanne nur als reiner Schätzwert anzusehen ist, erfolgt die genaue personelle Bemessung im Rahmen des Feinkonzeptes.

Vergleich mit anderen Außendiensten

Bislang setzt das Baureferat ein privates Sicherheitsunternehmen im Bereich des Isar-Hochwasserbettes ein. Die jährlichen Kosten für das private Sicherheitsunternehmen sind witterungsabhängig. Im Jahr 2015 entstanden dem Baureferat auf Basis des damaligen (teilweise geringeren) Personaleinsatzes und der damaligen Witterung Kosten i.H.v. rund 330.000 €. Sofern der KVR-Außendienst zukünftig die bisher durch das private Sicherheitsunternehmen erledigten Aufgaben in dem vom Bauausschuss am 26.04.2016 beschlossenen Leistungsstandard vollständig übernimmt, entfallen diese Kosten zukünftig. Anderenfalls kann der KVR-Außendienst die Leistungen des privaten Sicherheitsdienstes im Rahmen seiner Befugnisse ergänzen; in diesem Falle müssen die für den privaten Sicherheitsdienst erforderlichen Haushaltsmittel auch zukünftig dem Baureferat in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Laut Beschluss des Sozialausschusses vom 14.04.2016 plant AKIM, „auch 2016 mit festem Personal und Honorarkräften am Gärtnerplatz präsent zu sein. Wie bisher soll der Einsatz von Mai bis August und in warmen Nächten freitags und samstags zwischen 23 Uhr und 4 Uhr morgens erfolgen.“

Die jährlichen Personalkosten des Sozialreferates für den Einsatz von AKIM im gesamten Stadtgebiet belaufen sich auf 332.372 €. Darin enthalten sind allerdings nicht die Kosten der Honorarkräfte.

Zusätzlich setzt die Stadt München im öffentlichen Raum auch Streetwork ein. Dadurch entstehen im Referat für Gesundheit und Umwelt jährlich Personalkosten i.H.v. 305.000 € für die eigenen Streetworkerinnen und Streetworker sowie für die Förderung für Streetwork bei freien Trägern.

Im Stadtjugendamt beliefen sich die Personalkosten in 2015 für die stadteigene Streetwork und für Condrops auf 1.673.592 €. Das Fanprojekt und Marikas sind darin nicht enthalten, da diese nur sehr zielgruppenspezifische Streetwork machen.

11. Weitere Verfahrensschritte

Nach der Zustimmung des Stadtrats zum 3. Lösungsweg „KVR-Außendienst“ erstellt das Kreisverwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Referaten und in Abstimmung mit der Polizei und den betroffenen Fachreferaten (insbesondere Baureferat, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Referat für Gesundheit und Umwelt, Stadtkämmerei) ein Feinkonzept. Dazu soll im Rahmen eines Projektes mit den drei voraussichtlichen Projektgruppen Personalentwicklung & Organisation, Materielles/ Rechtliche Standards/Befugnisse und Schnittstellen mit den Referaten und der Polizei das Feinkonzept ausgearbeitet werden.

Das erarbeitete Feinkonzept zur Errichtung des KVR-Außendienstes legt das Kreisverwaltungsreferat dem Stadtrat vor. Darin enthalten sind dann auch die Angaben zu den tatsächlich benötigten VZÄ einschließlich des genauen Aufgaben- und Anforderungsprofils sowie die Angaben zu den genauen Kosten für die personelle Ausstattung samt Sachkosten, die vom Stadtrat finanziert werden müssen. Darüber hinaus soll das Feinkonzept das Schulungsprogramm und den Zeitplan bis zur Inbetriebnahme des KVR-Außendienstes aufzeigen. Entscheidungsvorschläge zur Art der Bekleidung, der Ausrüstung und der Einsatzzeiten sowie Örtlichkeiten soll das Konzept ebenfalls beinhalten.

12. Abstimmungen

Aufgrund des Vorschlags, den KVR-Außendienst auch an der Isar einzusetzen, wurde die Beschlussvorlage mit dem Baureferat abgestimmt und von diesem mitgezeichnet. Eine Abstimmung mit weiteren Referaten erfolgte nicht.

Die Beteiligung des Baureferates, des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, des Personal- und Organisationsreferates, der Stadtkämmerei, der Polizei und ggf. weiterer betroffener Referate erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Feinkonzeptes.

13. Sonstiges

Mit der Einrichtung des KVR-Außendienstes wird die Leitlinie „Sicherung des inneren Friedens“ der Perspektive München unterstützt.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01286 der CSU-Stadtratsmitglieder Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtrat Richard Quaas, Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Max Straßer und Stadtrat Dr. Alexander Dietrich vom 04.08.2015 wird entsprochen.

Das Baureferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Kommunalreferat, das Sozialreferat, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsreferat und das Polizeipräsidium München haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dominik Krause ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Vortrag des Referenten zur Einrichtung eines KVR-Außendienstes wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Kooperation mit den betroffenen Referaten und der Polizei ein Feinkonzept zur Errichtung eines KVR-Außendienstes für die beiden Bereiche Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum und Störungen im Zusammenhang mit dem Nachtleben zu erstellen und dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Rahmen werden auch die genauen Kosten für die personellen Ressourcen sowie die erforderlichen Sachkosten dargestellt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01286 der CSU-Stadratsmitglieder Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtrat Richard Quaas, Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Max Straßer und Stadtrat Dr. Alexander Dietrich vom 04.08.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Der/Die Bürgermeister/in

Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
5. An das Kommunalreferat
6. An das Sozialreferat
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Personal- und Organisationsreferat
9. An das Polizeipräsidium
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

10. Mit Vorgang zurück an Kreisverwaltungsreferat HA I
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/12